



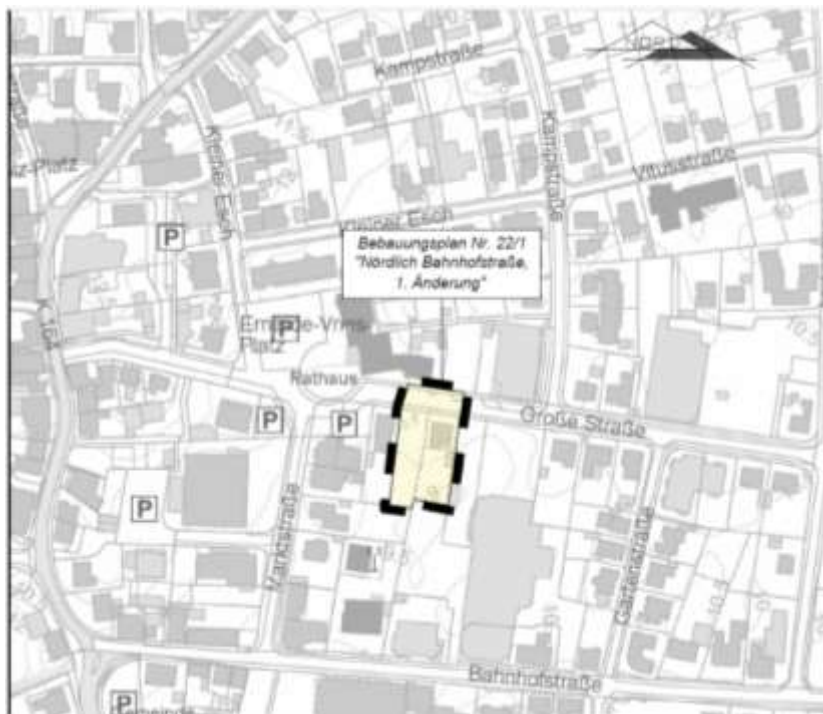
ausgehängt am : 11.05.2020

abgenommen am : \_\_\_\_\_

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes**  
**Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ der Gemeinde Lathen,**  
**-Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung einschließlich Begründung nebst Anlage, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung werden eine verdichtete Bebauung und der Bau eines Wohn- und Geschäftshauses ermöglicht.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.



Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr.22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ einschließlich Begründung nebst Anlage gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22/I „Nördlich Bahnhofstraße, 1. Änderung“ sowie die Begründung nebst Anlage können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. **Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch (Herr Buchwald, Tel. 05933/66-38) einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen zu vereinbaren.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 11.05.2020



-Helmut Wilkens -  
(Gemeindedirektor)